



An den Grossen Rat

22.1784.01

FD/P221784

Basel, 11. Januar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2023

Ratschlag

zu einer

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

- Anpassung an das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)
- Anpassung an das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)
- Anpassung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen
- Einführung einer Bestimmung zur Meldung von ALV-Leistungen an die Steuerverwaltung gestützt auf Art. 97a Abs. 1 lit. c^{bis} des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)
- Anpassung der Systematik von Bestimmungen betreffend Juristische Personen

Inhalt

1. Begehren	3
2. Anpassung an das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung	4
3. Anpassung an das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)	4
3.1 Ausgangslage	4
3.2 Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung	4
4. Anpassung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen	5
4.1 Ausgangslage	5
4.2 Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen.....	6
5. Einführung einer Meldepflicht für Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) an die Steuerverwaltung	7
5.1 Ausgangslage	7
5.2 Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung	8
6. Anpassung der Systematik von Bestimmungen betreffend Juristische Personen	9
7. Inkrafttreten	9
8. Finanzielle Auswirkungen	9
9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	9
10. Antrag	10

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir eine Teilrevision des Steuergesetzes. Sie hat in erster Linie zum Ziel, verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) auf kantonaler Ebene formell nachzuvollziehen. Die Umsetzung ist zwingend; für den kantonalen Gesetzgeber besteht kein Handlungs- oder Gestaltungsspielraum.

Folgende Neuerungen sind im Steuergesetz zu verankern:

- die Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen gemäss dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose;
- die steuerliche Gleichbehandlung des neu geschaffenen «Limited Qualified Investor Fund» mit direktem Grundbesitz gemäss dem Kollektivanlagengesetz und des bereits bestehenden Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz;
- flexible Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen.

Im Weiteren ist vorgesehen, die Arbeitslosenversicherungen im Kanton Basel-Stadt zu verpflichten, die ALV-Leistungen an die Steuerverwaltung zu melden, nachdem das Arbeitslosenversicherungsgesetz entsprechend ergänzt worden ist.

Schliesslich erfolgt eine marginale Anpassung der Systematik von Bestimmungen betreffend Juristische Personen.

2. Anpassung an das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)

2.1 Ausgangslage

Per 1. Juli 2021 ist das neue ÜLG in Kraft getreten. Ziel der Überbrückungsleistungen ist es, die Existenz ausgesteuerter älterer Personen bis zum Erreichen des Rentenalters sicherzustellen. Die Überbrückungsleistungen richten sich an Personen, die seit längerer Zeit arbeitslos sind und nicht mehr in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Nach dem Erlöschen des Anspruchs auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung oder nach Ablauf der Rahmenfrist für deren Bezug werden diese Personen ausgesteuert. Gelingt kein Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, muss ein erheblicher Teil dieser Personen bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrenten von AHV und beruflicher Vorsorge Leistungen der Sozialhilfe beziehen.

Für Personen, die auf eine lange Erwerbskarriere zurückblicken und nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, wurden Überbrückungsleistungen geschaffen. Diese stellen sicher, dass der Existenzbedarf bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters ohne Rückgriff auf die Sozialhilfe gewährleistet ist. Gleichzeitig soll damit die Altersvorsorge geschützt werden, indem kein Vorsorgeguthaben angezehrt und die Altersrente nicht vorbezogen werden muss. Bei den Überbrückungsleistungen handelt es sich um Bedarfsleistungen, die sich sehr eng am Modell der Ergänzungsleistungen orientieren. Daher wurden diese, wie die Ergänzungsleistungen, von Bundesrechts wegen als steuerfrei qualifiziert (Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG).

2.2 Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung

§ 25 Abs. 1

¹ Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

m) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG).

Als existenzsichernde Bedarfsleistung sind die Überbrückungsleistungen von Bundesrechts wegen steuerbefreit. Es wäre widersprüchlich, eine Leistung, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die Existenz sichert, wieder über die Steuern zu kürzen. Dementsprechend wird der Ausnahmekatalog der steuerbefreiten Einkünfte von § 25 StG um die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose erweitert.

3. Anpassung an das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

3.1 Ausgangslage

Am 17. Dezember 2021 wurde die Revision des Kollektivanlagengesetzes verabschiedet. Im Gegensatz zu schweizerischen Fonds für qualifizierte Anleger unterliegen ausländische kollektive Kapitalanlagen keiner Genehmigungspflicht der FINMA. Deshalb weichen viele Investoren auf ausländische Investitionsmöglichkeiten aus. Mit der Änderung des Kollektivanlagengesetzes soll neu auch in der Schweiz eine Fondskategorie geschaffen werden, die von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht befreit ist, der sogenannte «Limited Qualified Investor Fund» (L-QIF).

Diese neue Fondskategorie soll qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern eine Schweizer Alternative zu ähnlichen ausländischen Produkten bieten. Dadurch sollen künftig wieder vermehrt kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz aufgelegt werden und ein grösserer Teil der Wertschöpfungskette in der Schweiz verbleiben. Im Rahmen der Revision des Kollektivanlagegesetzes wurde auch Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz StHG revidiert. Hier wird festgehalten, dass ein L-QIF mit direktem Grundbesitz steuerlich gleich behandelt wird wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz.

3.2 Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung

§ 58

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 oder 118a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Grundsätzlich wird das Einkommen aus kollektiven Anlagen den Anlegerinnen und Anlegern anteilmässig zugerechnet. Ausgenommen hiervon sind kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, da Grundstücke der Steuerhoheit des Belegenheitsorts unterliegen und eine Mehrfachbesteuerung verhindert werden soll. Daher erfolgt bei diesen eine Gleichstellung mit den juristischen Personen. Mit dem neuen Verweis auf Art. 118a des KAG wird klargestellt, dass ein L-QIF mit direktem Grundbesitz gleich behandelt wird wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz. Wie den Materialien zur Revision des KAG entnommen werden kann, soll sich die steuerliche Behandlung von L-QIF nicht von derjenigen anderer Schweizer Fonds unterscheiden.

4. Anpassung an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

4.1 Ausgangslage

Als Leibrente wird eine periodisch wiederkehrende, in der Regel gleichbleibende und auf das Leben einer oder mehrerer Personen gestellte Leistung verstanden. Die Rentenberechtigung kann bis zum Ableben oder während bestimmter Zeit bestehen, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass die bzw. der Berechtigte lebt.

Am 17. Juni 2022 wurde das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen verabschiedet. Im StHG wurden Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 Bst. b geändert.

Leibrenten unterliegen heute mit einem fixen Anteil von 40 Prozent der Einkommenssteuer. Der pauschal besteuerte Ertrag wurde aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus als zu hoch kritisiert. Die Neuregelung beseitigt die im aktuell noch tiefen Zinsumfeld resultierende Überbesteuerung bei Rentenleistungen bzw. mildert die Steuerfolgen bei Rückgewähr und bei Rückkauf von Leibrentenversicherungen deutlich. Sie entlastet bisherige und neue Empfängerinnen bzw. Empfänger solcher Leistungen.

Neu passt sich der steuerbare Ertragsanteil der Leibrenten flexibel den jeweiligen Anlagebedingungen an. Bei Leibrentenversicherungen berechnet sich der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung nun mit einer Formel in Abhängigkeit vom Höchstzinssatz der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Allfällige Überschussleistungen sind dagegen zu 70 Prozent steuerbar. Bei Überschussleistungen handelt es sich um versicherungsvertragliche Leistungen, die nicht auf die garantierte technische Verzinsung zurückzuführen sind. Die individuelle Erfassung der Überschussrente im Umfang von 70 Prozent bei der Einkommenssteuer stellt eine angemessene Besteuerung vertraglicher Leibrentenversicherungen sicher.

Demgegenüber verfügen die obligationenrechtlichen Leibrenten wie auch die Verpfändungen über keine Überschussbeteiligung. Bei ihnen ermittelt sich der steuerbare Ertragsanteil neu mit einer Formel in Abhängigkeit von der Rendite zehnjähriger Bundesobligationen.

Im Einzelnen beinhalten die Gesetzesänderungen Folgendes:

- Bei Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1) unterstehen, soll der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung mit Hilfe einer Formel in Abhängigkeit vom Höchstzinssatz der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ermittelt werden, allfällige Überschussleistungen sollen sodann zu 70 Prozent steuerbar sein.
- Der steuerbare Ertragsanteil soll für Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen sowie aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen mit Hilfe einer Formel in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit ermittelt werden.
- Die Rentenschuldnerin bzw. der Rentenschuldner kann die Ertragskomponente von den Einkünften abziehen.
- Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer fallen, sollen neu vom Versicherer jährlich via Eidgenössische Steuerverwaltung den kantonalen Steuerbehörden gemeldet werden, was deren Kontrollmöglichkeit verbessert.

Erforderlich sind Anpassungen und Ergänzungen in § 23 Abs. 3 StG, § 32 Abs. 1 lit. b StG und § 155 Abs. 1 lit. c StG.

4.2 Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

§ 23

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

- a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:
 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:
Ertragsanteil = $[1 - ((1 + m)^{22} - 1) / (22 \times m \times (1 + m)^{23})] \times 100\%$
 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
 1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:
Ertragsanteil = $[1 - ((1 + r)^{22} - 1) / (22 \times r \times (1 + r)^{23})] \times 100\%$
 2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Die Neuregelung von § 23 Abs. 3 StG enthält keinen fixen Prozentsatz mehr. Sie hält lediglich fest, dass Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar sind. Wie dieser Ertragsanteil im Einzelfall bestimmt wird, ist Gegenstand der folgenden Aufzählungselemente (lit. a–c). Berechnungsbeispiele finden sich in der Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 24. November 2021 (BBI 2021 3028, S. 17 f.).

Neu werden die Leibrentenversicherungen, die in der bisherigen Formulierung unter den Leibrenten mitgemeint waren, ausdrücklich erwähnt. Dies rechtfertigt sich damit, weil es sich zum einen um das wirtschaftlich gewichtigste Element der Aufzählung handelt. Zum andern ist dies angezeigt, weil die Bestimmung des Ertragsanteils für Leibrentenversicherungen und für Leibrenten unterschiedlichen Regeln folgt.

Die Besteuerung von Rückgewähr und Rückkauf wird im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, sondern ergibt sich aus der sinngemäss weitergeführten bisherigen Praxis.

§ 32

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach § 23 Abs. 3 lit. c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;

Wie bisher gelten für Leibrenten im privaten Bereich für die Rentengläubigerin bzw. den Rentengläubiger und die Rentenschuldnerin bzw. den Rentenschuldner aufeinander abgestimmte Lösungen. Auf der einen Seite hat die Rentengläubigerin bzw. der Rentengläubiger gemäss § 23 Abs. 3 lit. c StG die Ertragskomponente, nicht aber die Kapitalrückzahlungskomponente der einzelnen Rente zu versteuern. Auf der anderen Seite kann die private Rentenschuldnerin bzw. der private Rentenschuldner dieselbe Ertragskomponente von der Einkommenssteuer abziehen.

Die Abzugsfähigkeit der dauernden Lasten bleibt unverändert bestehen.

§ 155

¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 23 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 23 Abs. 3 lit. b ausweisen;

Diese Bestimmung regelt die Bescheinigungspflicht Dritter gegenüber der steuerpflichtigen Person. Diese sieht bereits unter geltendem Recht vor, dass die Versicherer der steuerpflichtigen Person den Rückkaufswert von Versicherungen sowie die aus Versicherungsverhältnissen ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen bescheinigen müssen. Die Bestimmung umfasst auch Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG. Die künftige Besteuerung von solchen Leistungen aus Leibrentenversicherungen nach VVG bedingt jedoch, dass die Versicherer zusätzliche – in § 155 Abs. 1 lit. c StG noch nicht erwähnte – Informationen bescheinigen. Bei Leibrentenversicherungen nach VVG muss der Versicherer zusätzlich das Abschlussjahr der Versicherung, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 23 Abs. 3 StG sowie gesondert die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 23 Abs. 3 lit. b StG ausweisen. § 155 Abs. 1 lit. c StG ist entsprechend zu ergänzen.

5. Einführung einer Meldepflicht für Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) an die Steuerverwaltung

5.1 Ausgangslage

Am 1. Juli 2021 wurde Art. 97a Abs. 1 lit. c^{bis} in das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) aufgenommen. Demzufolge dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Verschwiegenheitspflicht den kantonalen Steuerbehörden bekannt geben. Dies unter der Voraussetzung, dass das kantonale Recht eine direkte Übermittlung der Leistungsabrechnung an diese vorsieht und sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht. In Art. 97a Abs. 1 lit. c^{bis} AVIG ist die Datenschutzthematik tangiert, indem die Datenbekanntgabe zuhanden der kantonalen Steuerbehörden geregelt wird. Die von Art. 17 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) bestimmte Grundlage in einem Gesetz wird durch diese Erweiterung erfüllt (vgl. BBl 2019 4454).

Nach Art. 97a Abs. 1 lit. c^{bis} AVIG sind die Kantone ermächtigt, im kantonalen Recht eine Meldepflicht der Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung gegenüber den Steuerbehörden zu statuieren. Für die Kantone ist die Einführung einer entsprechenden Bestimmung im kantonalen Recht freiwillig. Mit der neuen Regelung können die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen direkt an die Steuerbehörden übermittelt werden. Dadurch entfällt ein Ersuchen oder eine Rückfrage seitens der Steuerbehörde. Die Übermittlung kann elektronisch erfolgen, sofern die technischen Möglichkeiten dafür vorhanden sind. Geplant ist, dass dies über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM), den Lohnstandard-CH von Swisdec, erfolgt. Die technische Umsetzung wird aktuell von Swisdec vorbereitet. Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision wird eine Bestimmung in das Steuergesetz aufgenommen, wonach die mit der Ausrichtung von Arbeitslosenversicherungsleistungen betrauten Organe die von ihnen ausgerichteten Leistungen an die Versicherten der Steuerverwaltung melden müssen.

Die Meldepflicht gilt nur gegenüber im Kanton ansässige Arbeitslosenkassen. Ausserkantonale Arbeitslosenkassen sind von der Meldepflicht nicht betroffen.

Die Meldepflicht ist ein einfaches Instrument zur Durchsetzung einer vollständigen, korrekten und rechtsgleichen Veranlagung der Leistungen der Arbeitslosenkasse an die versicherte Person. Die Meldepflicht stellt das Pendant zur bestehenden Lohnmeldepflicht gemäss § 157 Abs. 1 lit. e StG dar und füllt diese Lücke für Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Durch das Vorliegen der Abrechnungen über Arbeitslosenversicherungsleistungen ist die Steuerverwaltung in der Lage, nicht deklarierte Leistungen nachzutragen bzw. falsch deklarierte Leistungen zu korrigieren. Zudem kann im Fall, dass keine ausgefüllte Steuererklärung eingereicht wird, eine möglichst genaue Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen vorgenommen werden.

Um den personellen Aufwand gering zu halten, sollen die Leistungsabrechnungen elektronisch an die Steuerverwaltung übermittelt werden.

5.2 Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung

§ 157

e) Arbeitgebende über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer von der Steuerverwaltung genehmigter Form; ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen;

f) Organe, die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) erbringen, über ihre Leistungen an die versicherten Personen.

§ 157 StG regelt die Meldepflichten Dritter gegenüber der kantonalen Steuerverwaltung. Die Aufzählung der Meldepflichten in § 157 StG wird um einen Punkt ergänzt. Neu werden auch die Arbeitslosenkassen zu einer direkten (elektronischen) Übermittlung an die Steuerverwaltung verpflichtet. § 157 Abs. 1 lit. f StG bestimmt, dass die mit der Ausrichtung von Arbeitslosenversicherungsleistungen betrauten Organe die von ihnen ausgerichteten Leistungen an die Versicherten der Steuerverwaltung melden müssen. Die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen können somit künftig über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) direkt an die Steuerverwaltung übermittelt werden.

Entsprechend dem Wortlaut von § 157 StG ist je Steuerperiode eine Bescheinigung zu übermitteln. Für den Bereich der ordentlichen Besteuerung bedeutet dies, dass sich die Meldepflicht nicht auf die monatlichen Leistungsabrechnungen erstreckt, sondern je versicherte Person die pro Kalenderjahr ausbezahlten Leistungen zu melden sind.

Zu dieser Bestimmung wurde eine Vorabkontrolle (i.S.v. § 13 Gesetz über die Information und den Datenschutz, [Informations- und Datenschutzgesetz, IDG], SG 153.260) beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt durchgeführt. Gemäss diesem entspricht die Bestimmung grundsätzlich den Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe besonderer Personendaten nach § 21 Abs. 2 IDG. Er empfiehlt lediglich zu prüfen, ob der Zweck der Datenbekanntgabe, nämlich die vollständige, korrekte und rechtsgleiche Veranlagung von steuerrelevanten Leistungen, in die Bestimmung eingefügt werden könnte, um sicherzustellen, dass die gesetzliche Grundlage im Einklang mit § 21 Abs. 2 IDG eine hinreichende Bestimmtheit aufweist. Die Prüfung der Empfehlung hat ergeben, dass eine Aufnahme des Zwecks nicht erforderlich ist. Dieser ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Steuergesetz selbst. Eine Aufnahme des Zweckes in der Bestimmung selbst wäre ungewöhnlich, da Zweckartikel üblicherweise im Einleitungsteil eines Erlasstextes implementiert werden. Die Aufnahme des Zweckes würde ausserdem der vertikalen Harmonisierung mit dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11, Art. 129 Abs. 1 DBG) widersprechen. Erlasse sollen grundsätzlich nur rechtssetzende Normen enthalten. Für begleitende informative und begründende Ausführungen dient bei kantonalen Gesetzen der Ratschlag. Die Empfehlung wurde daher dahingehend umgesetzt, dass der Zweck der Datenbekanntgabe im Ratschlag aufgenommen wurde.

6. Anpassung der Systematik von Bestimmungen betreffend Juristische Personen

Am 19. September 2018 wurde der Basler Steuerkompromiss zur Steuervorlage 17 verabschiedet. Im Nachhinein hat sich nunmehr ein gesetzssystematischer Korrekturbedarf herausgestellt, der im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevisionen bereinigt werden soll. Es handelt sich dabei nur um eine Anpassung des Titels vor § 76 StG, welcher von bisher "1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften" neu auf "1. Juristische Personen" abgeändert werden soll.

Seit der Revision in § 76 StG ist nicht mehr von "Kapitalgesellschaften und Genossenschaften" die Rede, sondern, dass die Gewinnsteuer der juristischen Personen 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns beträgt. Damit macht die Differenzierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im ursprünglichen Titel keinen Sinn mehr. Zudem ist der Titel vor § 77 StG "2. Beteiligungsgesellschaften" demjenigen im DBG anzugleichen. Neu lautet er "2. Gesellschaften mit Beteiligungen".

Zudem sollen die Paragrafentitel zu den §§ 69 ff. StG revidiert werden. Da Buchstabierungen bei Paragrafentiteln nicht mehr den geltenden Gesetzgebungsrichtlinien entsprechen, sind die den Paragrafentiteln zugeordneten Buchstaben ersatzlos zu streichen.

Sämtliche vorgenannten Anpassungen erfolgen aus rein formellen und nicht aus inhaltlichen Gründen.

7. Inkrafttreten

Die Kantone haben ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der StHG-Bestimmungen hin anzupassen.

Der Bundesrat hat das ÜLG per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Bis zum Inkrafttreten der Umsetzungsbestimmung gilt die StHG-Bestimmung bereits als kantonales Recht und ist damit seit dem 1. Juli 2021 bei den kantonalen Steuern direkt anwendbar. Diese Bestimmung soll auf den 1. Januar 2024 ins kantonale Recht überführt werden.

Derzeit ist noch nicht bekannt, auf welchen Zeitpunkt der Bundesrat die Änderung zum Kollektivanlagegesetz und das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen in Kraft setzen wird. Die Änderungen des Steuergesetzes treten gleichzeitig mit der Änderung der entsprechenden StHG-Bestimmungen in Kraft und werden deshalb an diese geknüpft.

Die Bestimmung über die Meldepflicht von Arbeitslosenleistungen sowie die Anpassung der Systematik von Bestimmungen betreffend Juristische Personen soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der beantragten Neuerungen sind gering.

9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Bestimmungen der Gesetzesentwürfe im Hinblick auf ihre Aufnahme in die Gesetzessammlung formell geprüft.

Die vorgesehenen Änderungen bewirken für die Unternehmen keinen administrativen Mehraufwand (Regulierungsfolgenabschätzung).

10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwürfe der Grossratsbeschlüsse
- Synoptische Gegenüberstellung der Gesetzesbestimmungen
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (Vortest)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

¹⁾ Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

- m) **(neu)** Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG).

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ [SG 640.100](#)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nr. eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 58 Abs. 2 (geändert)

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 oder 118a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit der Änderung von Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen [Kollektivanlagengesetz, KAG] vom 17. Dezember 2021) in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ [SG 640.100](#)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 3 (geändert)

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

- a) **(neu)** Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:
 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:
Ertragsanteil = $[1 - ((1 + m)^{22} - 1) / (22 \times m \times (1 + m)^{23})] \times 100 \%$
 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b) **(neu)** Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) **(neu)** Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
 1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:
Ertragsanteil = $[1 - ((1 + r)^{22} - 1) / (22 \times r \times (1 + r)^{23})] \times 100 \%$
 2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

§ 32 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) **(geändert)** die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach § 23 Abs. 3 lit. c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;

§ 155 Abs. 1

¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

¹⁾ [SG 640.100](#)

- c) **(geändert)** Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 23 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 23 Abs. 3 lit. b ausweisen;

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit der Änderung von Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 lit. b des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022) in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 157 Abs. 1

¹⁾ Der Steuerverwaltung haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen:

- e) **(geändert)** Arbeitgebende über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer von der Steuerverwaltung genehmigter Form; ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen;
- f) **(neu)** Organe, die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) erbringen, über ihre Leistungen an die versicherten Personen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



¹⁾ [SG 640.100](#)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 69

Allgemeines (Überschrift geändert)

§ 70

Geschäftsmässig begründeter Aufwand (Überschrift geändert)

§ 71

Erfolgsneutrale Vorgänge (Überschrift geändert)

§ 72

Unternehmensumstrukturierungen (Überschrift geändert)

§ 73

Ersatzbeschaffungen (Überschrift geändert)

§ 74

Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen (Überschrift geändert)

§ 74a

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken (Überschrift geändert)

§ 75

Verluste (Überschrift geändert)

Titel nach Titel (1. Teil/3. Abschn./B.) II. (geändert)

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 1. Juristische Personen

Titel nach § 76 (geändert)

(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 2. Gesellschaften mit Beteiligungen

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

¹⁾ SG [640.100](#)

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]



Synopse

StHG-Revision 2022 (ÜLG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 25 ¹ Der Einkommenssteuer unterliegen nicht: a) die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen; b) die den Bestimmungen über die Grundstückgewinnsteuer unterstellten Grundstückgewinne auf Privat- und Geschäftsvermögen; c) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>d) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; § 21 Abs. 1 lit. a bleibt vorbehalten;</p> <p>e) Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger oder die Empfängerin innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;</p> <p>f) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;</p> <p>g) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach § 24 lit. e;</p> <p>h) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 10'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>i) die Zahlung von Genugtuungssummen;</p> <p>j) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</p> <p>k) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p> <p>k^{bis}) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>k^{ter}) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
l) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird.	m) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG).
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. [Behörde]

Synopse

StHG-Revision 2022 (L-QIF)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nr. eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 58 ¹ Als juristische Personen werden besteuert: a) die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und die Genossenschaften; b) die Vereine, die Stiftungen und die übrigen juristischen Personen.	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 dieses Bundesgesetzes werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p> <p>³ Ausländische juristische Personen sowie nach § 12 Abs. 3 steuerpflichtige Handelsgesellschaften und andere Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit werden den inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.</p>	<p>² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 <u>oder 118a</u> des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (<u>Kollektivanlagengesetz, KAG</u>). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 dieses Bundesgesetzes <u>KAG</u> werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit der Änderung von Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen [Kollektivanlagengesetz, KAG] vom 17. Dezember 2021) in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>

Synopse

StHG-Revision 2022 (Leibrentenbesteuerung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 23 ¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen. ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.</p> <p>⁴ § 25 lit. d bleibt vorbehalten.</p>	<p>³ Leibrenten Leibrentenversicherungen sowie Einkünfte aus Verpfändung Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind zu 40 Prozent im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. <u>Dieser bestimmt sich wie folgt:</u></p> <p>a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:</p> <p>1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:</p> <p>. Ertragsanteil = $[1 - ((1 + m)^{22} - 1) / (22 \times m \times (1 + m)^{23})] \times 100 \%$</p> <p>2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</p> <p>b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.</p> <p>c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:</p> <p>1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:</p> <p>. Ertragsanteil = $[1 - ((1 + r)^{22} - 1) / (22 \times r \times (1 + r)^{23})] \times 100 \%$</p> <p>2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</p>
<p>§ 32 a) Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer CHF 50'000. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für minderjährige Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;	<p>b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der Ertragsanteil nach § 23 Abs. 3 lit. c <u>der bezahlten Leibrentenleistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;</u></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>h) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;</p> <p>i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>j) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000 an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; <p>k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 18'000 Franken, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 1'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatz-einkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 25 lit. k^{bis} – I steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 25 lit. k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen.</p>	
<p>§ 155</p> <p>¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen über ihre Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen;b) Gläubiger und Gläubigerinnen, Schuldner und Schuldnerinnen über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;d) Treuhänder und Treuhänderinnen, Vermögensverwalter und Vermögensverwalterinnen, Pfandgläubiger und Pfandgläubigerinnen, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;e) Personen, die mit dem oder der Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen. <p>² Reicht die steuerpflichtige Person trotz Mahnung die nötigen Bescheinigungen nicht ein, kann sie die Steuerverwaltung direkt vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.</p>	<p>c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. <u>Bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 23 Abs. 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 23 Abs. 3 lit. b ausweisen;</u></p>

Geltendes Recht	Neues Recht
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt gleichzeitig mit der Änderung von Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 lit. b des Steuerharmonisierungsgesetzes vom 14. Dezember 1990 (Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022) in Kraft. [Behörde]

Synopse

Revision StG - Meldepflicht AVIG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 157 ¹ Der Steuerverwaltung haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen: a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein; b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern, Vorsorgenehmerinnen oder Begünstigten erbrachten Leistungen;	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber oder Teilhaberinnen von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;</p> <p>d) Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;</p> <p>e) Arbeitgebende über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer von der Steuerverwaltung genehmigter Form; ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.</p> <p>² Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.</p>	<p>e) Arbeitgebende über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer von der Steuerverwaltung genehmigter Form; ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen²;</p> <p>f) Organe, die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) erbringen, über ihre Leistungen an die versicherten Personen.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>

Synopse

Anpassung Systematik StG JP

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.100**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Neues Recht
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
§ 69 a) Allgemeines ¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus: a) dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldovortrags des Vorjahres; b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:	§ 69 a) Allgemeines

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>1. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,</p> <p>2. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen,</p> <p>3. Einlagen in die Reserven,</p> <p>4. Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen,</p> <p>5. offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;</p> <p>c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich § 73;</p> <p>d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (§ 85 Abs. 4).</p> <p>² Gewinne aus der Veräusserung, Verwertung oder buchmässigen Aufwertung von unbeweglichem Vermögen sind in dem Umfang steuerbar, in dem der Einstandswert nach § 106 Abs. 3 den steuerlich massgeblichen Buchwert (Gewinnsteuerwert) übersteigt.</p> <p>³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 75 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären.</p> <p>⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 77 Abs. 5 lit. b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p> <p>⁵ Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.</p>	
<p>§ 70 b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p>	<p>§ 70 b) Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, welche 20 Prozent des Reingewinns übersteigen, als abziehbar erklären;d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;e) die geschäftsmässig begründeten buchmässig oder in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesenen Abschreibungen;f) die geschäftsmässig begründeten und verbuchten Rückstellungen und Wertberichtigungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind, und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;g) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Millionen Franken;h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;i) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben. <p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	
<p>§ 71</p> <p>c) Erfolgsneutrale Vorgänge</p> <p>¹ Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:</p> <p>a) Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;</p> <p>b) Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte innerhalb der Schweiz, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;</p> <p>c) Gewinne aus der Veräusserung unbeweglichen Vermögens, soweit sie der Grundstückgewinnsteuer unterliegen;</p> <p>d) Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.</p>	<p>§ 71</p> <p>e) Erfolgsneutrale Vorgänge</p>
<p>§ 72</p> <p>d) Unternehmensumstrukturierungen</p>	<p>§ 72</p> <p>d) Unternehmensumstrukturierungen</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p> <p>a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;</p> <p>b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;</p> <p>c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;</p> <p>d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</p> <p>² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 177–179 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 177–179 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.</p> <p>⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden juristischen Person gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.</p>	
<p>§ 73 e) Ersatzbeschaffungen</p> <p>¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.</p>	<p>§ 73 e) Ersatzbeschaffungen</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>¹bis Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p> <p>² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.</p> <p>³ Als betriebsnotwendig gilt nur Anlagevermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.</p>	
<p>§ 74 f) Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen</p> <p>¹ Die Mitgliederbeiträge an die Vereine und die Einlagen in das Vermögen der Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.</p> <p>² Von den steuerbaren Erträgen der Vereine können die zu deren Erzielung erforderlichen Aufwendungen in vollem Umfang abgezogen werden; andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.</p>	<p>§ 74 f) Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen</p>
<p>§ 74a g) Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</p> <p>¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p>	<p>§ 74a g) Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</p>

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 75 h) Verluste</p> <p>¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.</p> <p>² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen gemäss § 71 lit. a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.</p>	<p>§ 75 h) Verluste</p>
<p>(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p>	<p>(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften <u>Juristische Personen</u></p>
<p>(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 2. Beteiligungsgesellschaften</p>	<p>(1. Teil/3. Abschn./B./II.) 2. Beteiligungsgesellschaften <u>Gesellschaften mit Beteiligungen</u></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) betreffend Anpassungen an das Bundesrecht (StHG) und Anpassung weiterer kantonaler Bestimmungen des StG*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt negativ betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja Nein

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.